

Hygienekonzept für Gottesdienste in der Stephanuskirche

Stand: 12.02.2021

Grundlage dieses Konzepts sind die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg, in der ab 11.02.2021 gültigen Fassung, die Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen, in der ab 20.10.2020 gültigen Fassung sowie das Schreiben des Oberkirchenrats Stuttgart AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V52/5.1 vom 08.02.2021.

1. Besucherzahlen

- werden Besucherzahlen erwartet, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen können, wird das Buchungssystem pretix.eu eingesetzt. Die **Zahl der Gottesdienstbesucher ist dann abhängig vom Buchungsverhalten der Gottesdienstbesucher und dem Bestuhlungsplan**. Mit diesem ist sichergestellt, dass der Mindestabstand der Sitzplätze von 2m eingehalten wird.
- ohne Verwendung des Buchungssystems sind die **Plätze für Einzelbesucher** mit einem grünen Punkt und einer Nummer an der Rückenlehne markiert.

Im erweiterten Gottesdienstraum sind aktuell **61 Einzelpersonen** zulässig. Da Personen aus einem Haushalt (Inzidenz >35) bzw. wenn diese in gerader Linie verwandt sind (Inzidenz <35) nebeneinandersitzen dürfen, kann sich die Zahl der Besucher entsprechend erhöhen (siehe Punkt 6).

1. Die Besucher werden durch Aushänge an den Zugängen sowie durch die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen auf die jeweils geltenden Regeln hingewiesen. Auf den Abstand weisen zusätzlich Bodenmarkierungen hin.
2. **Teilnahmeverbot** besteht für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind
oder Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen
oder die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
3. Das Tragen einer **medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung** ist verpflichtend* (sog. OP-Maske, FFP2-, KN95-, N95- oder CPA-Maske). Für Personen, die damit nicht ausgerüstet sind, werden OP-Masken bereitgehalten.
Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren haben eine nicht-medizinische Alltagsmaske zu tragen, Kinder unter sechs Jahren bleiben von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.
*Ausnahme: Mitwirkende am Platz ihrer Tätigkeit.
4. Das **gemeinsame Singen** ist nicht erlaubt.

5. Ein **Mindestabstand von 2m** zu anderen Besuchern bzw. zu einer anderen Gruppe ist einzuhalten.

Je nach Inzidenz der letzten 7 Tage in der Stadt Stuttgart gilt:

- **kleiner 35/100.000 Einwohnern:** Nebenplätze dürfen zusätzlich jeweils von Haushaltsangehörigen oder von Familienangehörigen, die direkt in auf- oder absteigender Linie miteinander verwandt sind oder von Geschwistern, sowie Ehe-, Lebens- und sonstiger Partner dieser Personen belegt werden.
- **größer 35/100.000 Einwohnern:** Nebenplätze dürfen ausschließlich von Personen aus dem gleichen Haushalt belegt werden.

6. Besucherzahlen - Datenerhebung:

- Bei Einsatz des Buchungssystems werden zur Nachverfolgung etwaiger **Infektionsketten** von jedem Besucher, Mitwirkenden oder Ordner Namen, Adresse und Telefonnummer während der Buchung erfasst. Beim Betreten des Gebäudes erfolgt die Erfassung der Anwesenheit. Sofern aufgrund freier Kapazitäten Gäste ohne vorherige Buchung noch eingelassen werden können, werden die Kontaktdaten per Anwesenheitsformular erfasst.
- Ohne Einsatz des Buchungssystems erfolgt die Datenerfassung der Besucher anhand ausliegender Anwesenheitsformulare. Die Namen der Mitwirkenden (Pfarrer, Mesner und Organist) werden von der Mesnerin separat erfasst.

Die Daten werden 4 Wochen nach dem Gottesdienst datenschutzkonform vernichtet.

7. Werden beim Buchungsvorgang Kontaktdaten offensichtlich falsch oder unvollständig angegeben und diese nach Aufforderung nicht korrigiert bzw. vervollständigt, wird die Reservierung storniert. Ohne Ticket oder Angabe der erforderlichen Daten ist der Zutritt nicht möglich.
8. Im Vorraum besteht die Möglichkeit zur **Händedesinfektion**.
9. Es dürfen keine Hände geschüttelt werden.
10. Es werden in der Regel keine Gegenstände ausgegeben, die wieder eingesammelt werden müssen (z.B. Gesangbücher).
11. Für **musikalische Beiträge** gelten die Regeln der Proben. Der Mindestabstand von mitwirkenden Sängern zur Gemeinde beträgt 3m, bei Musikern mit Blasinstrument 5m.
12. Die Teilnehmer des Gottesdienstes sind gebeten, beim Hinausgehen die Abstandsregeln zu beachten. Falls es dazu einen Anlass gibt, werden sie freundlich auf die Abstandsregeln hingewiesen.
13. Die behindertengerechte Toilette im EG und die Toilettenanlagen im UG sind zugänglich. Vor den beiden Toilettenanlagen im UG wird durch Aushang auf den einzuhaltenden Mindestabstand hingewiesen.
Jede Toilettenanlage darf zeitgleich maximal von 2 Personen genutzt werden. Die Zugangstüren zu den Toilettenanlagen im UG stehen offen, damit Türgriffe nicht angefasst werden müssen.
14. Der erweiterte Kirchenraum wird regelmäßig gelüftet, während des Gottesdienstes sind die Eingangstüren und die Oberlichter bei entsprechender Wetterlage offen zu halten.

15. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Handläufe im Treppenhaus, Opferbüchsen, Kontaktflächen an den Türen sind wöchentlich unabhängig von der jeweiligen Desinfektion durch Gruppen- und Nutzungsverantwortliche von der Mesnerin zu desinfizieren. Mikrofone werden nach jeder Nutzung gereinigt.
16. Beim Opferzählen sind die Hygieneregeln zur Mund-Nasen-Bedeckung und zur Handdesinfektion zu beachten.
17. Die Anweisungen der eingeteilten Ordnungspersonen sind zu befolgen. Im Konfliktfall wird der diensthabende Pfarrer oder die Pfarrerin hinzugezogen. Diese üben auch das Hausrecht aus.
18. Die Feier des **Heiligen Abendmahls** ist so abzuhalten, dass der Mindestabstand von 2 m zwischen den Teilnehmenden durchgehend verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt für den Weg zum Altarbereich und auch für den Rückweg zum eigenen Sitzplatz. Die Weg-Führung wird vorher eindeutig durch Ankündigung mitgeteilt. Auf den Friedensgruß wird verzichtet, ebenso wie auf Schlusskreise, bei denen sich die Teilnehmenden an den Händen fassen.
Hygienische Aspekte zur Vorbereitung: Es ist darauf zu achten, dass bei der Vorbereitung keine Berührung von Elementen mit der bloßen Hand erfolgt. Brot bzw. Hostien sollten nur mit Einmalhandschuhen angefasst werden (ggf. mit einer Zange). Auch bei der Vorbereitung wird Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Wein bzw. Traubensaft stammen aus einer original verschlossenen Flasche und werden mit behandschuhten Händen geöffnet. Es werden Einzelkelche vorab gefüllt, auf eine hygienische Abdeckung ist zu achten.
Austeilung: Oblaten / Brot und Wein / Traubensaft (in Einzelkelchen) werden vom Liturgen / der Liturgin bzw. einer weiteren Person gereicht, die einen Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die Hostien nur mit Einweghandschuh berühren.
Auch die Rücknahme der Einzelkelche erfolgt durch eine Person mit Mund-Nasen-Schutz.
19. Bei der **Taufhandlung** am Taufstein kann der Mindestabstand unterschritten werden. Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei weitere Personen unmittelbar am Taufstein sein.

Stuttgart, 12.02.2021

Thomas Rumpf, Geschäftsführender Pfarrer
Michael Püngel, 1. Vorsitzender
Evang. Kirchengemeinde Rohr-Dürtlewang
Helblingstr. 4
70565 Stuttgart
Tel. 0711/742865